

Reisekostenabrechnung

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Mitfahrer*innen: _____

Veranstaltung: _____

Reisebeginn (Datum): _____ Reiseende (Datum): _____

Reiseweg: _____

Verkehrsmittel: ☐ PKW ☐ Bahn (Klasse _____) ☐ Fernbus ☐ Flug
☐ sonstiges (Mitfahrgelegenheit) _____

Verkehrsmittel genehmigt von (Vorstand/berufene Person): _____ am: _____

(nur bei PKW, Flug, Fahrten außerhalb Bayerns)

(Name/Funktion)

(Datum)

☐ Begründung (Pkw, Flug, Fahrten außerhalb Bayerns) liegt bei

Mir sind für o.g. Reisezwecke folgende Kosten entstanden:

1. a) PKW _____ km x € _____ = € _____

Welcher km-Satz wurde zugrunde gelegt
(siehe Rückseite)? a/b/c/d, Mitfahrende? _____

b) Bahn/Fernbus/Mitfahrgelegenheit = € _____

c) Fahrten außerhalb Bayerns: Ring: _____ = € _____

d) Sonstiges (Flüge, o.ä.) = € _____

2. Nahverkehrsmittel = € _____

Auszahlungen:

= € _____

- Ich versichere, dass mir von keiner anderen Stelle diese Reisekosten erstattet werden
- Die Originalbelege lege ich dieser Fahrtkostenabrechnung bei

☐ Ich habe den Betrag bar erhalten. ☐ Ich verzichte zugunsten des BdP Bayern auf Erstattung.

☐ Ich bitte um Überweisung.

Ich bitte um Zusendung einer Zuwendungsbescheinigung.

Inhaber*in: _____ Bank: _____

IBAN: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Vom LV auszufüllen:	Buchungsvermerke			
Genehmigt:	Konto:	6650		
	Kostenstelle:		Gebucht:	

Auszug aus der Abrechnungsordnung

2. Erstattungsgruppen

Empfänger*innen von Kostenerstattungen werden in folgende Gruppen eingeteilt:

- a) Mitarbeiter*innen (Landesbeauftragte, Teamer*innen, Beauftragte des Vorstandes, Landeswahlobleute, Bezirkssprecher*innen, Revisor*innen, Materialtransporte jeglicher Art)
- b) Mitglieder des Landesvorstands
- c) Hauptberufliche
- d) Teilnehmer*innen auf Landesveranstaltungen

3. Fahrtkosten

Bei allen Fahrten ist nach den Prinzipien der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und ökologischen Vertretbarkeit zu verfahren. Daher wird das kostengünstigste und ökologischste zumutbare Verkehrsmittel ausgewählt. Fahrtkosten werden nur bis zum nächstgelegenen zentralen Transportpunkt (Treffpunkt einer Sammelfahrt) erstattet. Ausgenommen davon sind Materialfahrten. Es gilt ein Höchstsatz für Erstattungen an Fahrtkosten von 150 € pro einfache Fahrt. Des Weiteren werden Erstattungen für Fahrten, die nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgen, erst ab einem Betrag von 15 € ausbezahlt. Ausgenommen sind jegliche Fahrten der Erstattungsgruppe c) sowie Materialtransporte jeglicher Art. Können Fahrtkosten über den Bund abgerechnet werden, so geht diese Erstattungsmöglichkeit vor. Reisespesen, Strafgebühren für Schwarzfahrten und Strafzettel können nicht abgerechnet werden.

3.1 PKW und Motorräder

Kategorie:	Euro/km
Motorräder	0,07 €
1 – 2 Teilnehmer*innen (d)	0,10 €
3 – 5 Teilnehmer*innen (d) 1 – 2 Mitarbeiter*innen (a) PKW – Transport wenig Material (a)	0,20 €
6 – 9 Teilnehmer*innen (d) 3 – 5 Mitarbeiter*innen (a) Vorstände (b) PKW – Transport viel Material (a) PKW + Anhänger bis 750 kg (a)	0,25 €
6 – 9 Mitarbeiter*innen (a) Kleintransporter viel Material PKW + Anhänger über 750 kg Hauptberufliche (c)	0,35 €

Bei sämtlichen Fahrten ist der Ökologiedanke dem Schnelligkeitsprinzip vorzuziehen. Die Nutzung von eigenen Fahrzeugen sollte nur erfolgen, wenn die Nutzung des PKW im Verhältnis zur Bahn wesentlich wirtschaftlicher oder es aufgrund von Materialtransport unumgänglich ist. Fahrten mit dem Pkw oder Motorrad müssen vorab vom Landesvorstand oder einer durch den Landesvorstand berufenen Person genehmigt werden.

Bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Die Regelung „Verantwortungsvolle Handhabung von Kfz bei Fahrten für den LV Bayern“ ist einzuhalten: u.a. mindestens 3 Jahre Fahrpraxis, 0,0 Promille.

3.3 Bahn

Der Landesverband erstattet die entstandenen und nachgewiesenen Kosten für Bahnfahrten auf der Basis der 2. Klasse. Es kann nur das günstigste Ticket abgerechnet werden. Eine teurere Zugkategorie kann nur dann gebucht werden, wenn nachweislich die Fahrt um mindestens 1/3 der Zeit verkürzt wird. Dies gilt erst ab einer Fahrzeit von mehr als 3 Stunden. Vorhandene Einsparmöglichkeiten (z.B. Sparangebote, Gruppentickets) müssen umfassend genutzt werden. Unter Umständen kann dabei ein Ticket der 1. Klasse billiger sein als eines der 2. Klasse. Nur in diesem Fall können Bahnfahrten der 1. Klasse abgerechnet werden. Platzreservierungen können für Gruppen ab vier Personen für Fahrten an reiseintensiven Tagen (z.B. Freitag oder Sonntag) gegen Einreichung der Originalbelege abgerechnet werden.

3.4 BahnCard

Inhaber*innen der BahnCard Business 25 (2. Klasse) in Verbindung mit der BdP-Großkundennummer können sich die Kosten für die BahnCard erstatten lassen, wenn diese sich vollständig durch Fahrten für den BdP amortisiert haben. Diese Regelung gilt entsprechend für Inhaber*innen der BahnCard 25 (2. Klasse) (z.B. für Schüler*innen, Azubis, Studierende). Hierzu ist das Formblatt „BahnCard“ zu nutzen. Eine anteilige Erstattung ist gemäß §4 BRKG ausgeschlossen.

3.5 Nahverkehr

Fahrten im Nahverkehr, welche über den jeweiligen Landkreis bzw. die jeweilige Stadtgrenze hinausgehen, werden voll erstattet; innerhalb eines Landkreises bzw. einer Stadt werden diese in voller Höhe erstattet, wenn die Ausgaben pro Quartal pro Person 10,00€ überschreiten. Die Benutzung von Nahverkehrsmitteln wird grundsätzlich nur gegen Vorlage sämtlicher Belege und einen ausgefüllten Fahrtennachweis erstattet. Taxifahrten werden grundsätzlich nicht erstattet.

3.6 Mitfahrgelegenheit

Es können Mitfahrzentralen genutzt werden. In diesem Fall ist eine Quittung über die Höhe der entstandenen Fahrtkosten vorzulegen.

3.8 Flüge

Flugkosten werden nur nach vorheriger textlicher Absprache mit dem Landesvorstand oder einer von diesen vorher in Textform bestimmten Person erstattet.

3.9 Fahrten außerhalb Bayerns

Fahrtkosten außerhalb Bayerns werden nur nach vorheriger textlicher Absprache mit dem Landesvorstand oder einer von diesen vorher in Textform bestimmten Person erstattet.¹

¹ Fahrkarten sind immer einzureichen, auch wenn aufgrund der Ringe-Regelung für Fahrten außerhalb Bayerns die Kosten nur teilweise erstattet werden.